jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/7 89/18/0156

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1984 §1 Abs2;
ÄrzteG 1984 §1 Abs3;
ÄrzteG 1984 §108 Abs1;
ÄrzteG 1984 §2 Abs4;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die in einem Strafbescheid nach dem ÄrzteG enthaltene Formulierung "ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung zu haben" entspricht keinem gesetzlichen Tatbild.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180156.X02

Im RIS seit

22.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at